

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2015	Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.06.2016 - 1. Änderung
<p>Teil 1 – Allgemeines</p> <p>Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform. Sie wird insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf angeboten. Ausgerichtet ist sie an der jeweiligen aktuellen familiären Situation. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als ganztägiges oder ergänzendes Angebot stattfinden. Die Tagespflegekinder können im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden (§ 22 Abs. 1 SGB VIII). Schwerpunkte der Tätigkeit der Tagespflegeperson sind die entwicklungsfördernde Bildung, Versorgung, Betreuung und Erziehung. Die Kindertagespflege ist im § 23 SGB VIII geregelt.</p> <p>1 Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">- Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.05.2013- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	<p>Teil 1 – Allgemeines</p> <p>Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform. Sie wird insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf angeboten. Ausgerichtet ist sie an der jeweiligen aktuellen familiären Situation. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als ganztägiges oder ergänzendes Angebot stattfinden. Die Tagespflegekinder können im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut werden (§ 22 Abs. 1 SGB VIII). Schwerpunkte der Tätigkeit der Tagespflegeperson sind die entwicklungsfördernde Bildung, Versorgung, Betreuung und Erziehung. Die Kindertagespflege ist im § 23 SGB VIII geregelt.</p> <p>Bei der Ausgestaltung dieser Regelung stand im Wesentlichen die selbstständige Tätigkeit von Tagespflegepersonen im Vordergrund. Die Tätigkeit einer Tagespflegeperson im Beschäftigungsverhältnis ist auch möglich. Die nachfolgenden Ausführungen in diesem Teil 1 sowie die Ausführungen zu den Grundsätzen (Teil 2), der Finanzierung (Teil 3) und dem Inkrafttreten (Teil 4) sind analog für die Tagespflegepersonen im Beschäftigungsverhältnis anzuwenden.</p> <p>1 Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">- Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.07.2015- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Auszüge zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
(Vorlagen-Nr.: 5-2565/15-II/1)

- Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 23.09.2008
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27.12.2004
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2011
- Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.09.2013
- Zweites Gesetz zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2014
- Vierte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung – KitaPers.V, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.12.2013
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung – TagpflegEV) vom 13.07.2009
- Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming, den Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme

2 Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming und Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen

- Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997, zuletzt geändert durch **Art. 8 des Gesetzes vom 14.03.2014**
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27.12.2004
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2011
- Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.09.2013
- Zweites Gesetz zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom **27.07.2015**
- Vierte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung – KitaPers.V, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.12.2013
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung – TagpflegEV) vom 13.07.2009
- Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming, den Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme

2 Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming und Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen

...

3 Grundsätze der Inanspruchnahme

Der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist im § 24 SGB VIII geregelt, d. h.

- „Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, ... (Absatz 1)
- Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahr Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege...(Absatz 2)
- Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. ... Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“ (Absatz 3)

Voraussetzung ist die Feststellung des Rechtsanspruches der

...

3 Grundsätze der Inanspruchnahme

Der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist im § 24 SGB VIII geregelt, d. h.

- „Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, ... (Absatz 1)
- Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahr Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege...(Absatz 2)
- Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. ... Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“ (Absatz 3)

Voraussetzung ist die Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung (§1 KitaG).

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann in Kindertagespflege gefördert werden, wenn ein besonderer Bedarf festgestellt wird. Ein besonderer Bedarf liegt vor, wenn aufgrund einer Krankheit oder Behinderung beim Kind ein besonderer individueller Förderbedarf besteht und eine Kindertagespflegestelle eher in Betracht kommt, als eine Kindertageseinrichtung.

Ein Nachweis des besonderen individuellen Förderbedarfs ist durch ein amtsärztliches Attest oder Stellungnahme einer sonstigen

Kindertagesbetreuung (§1 KitaG).

4. Aufgabenwahrnehmung

...

Teil 2 – Grundsätze

1 Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege

1.1 Erlaubnis

...

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der

medizinischen Einrichtung nachzuweisen. Darüber hinaus muss die Tagespflegeperson in Einzelfällen über eine nachgewiesene Zusatzqualifikation gemäß § 9 KitaPersV und ggf. über die entsprechenden Räumlichkeiten verfügen, entsprechend Teil 2, Pkt. 1.2.2 dieser Richtlinie.

4. Aufgabenwahrnehmung

...

Teil 2 – Grundsätze

1 Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege

1.1 Erlaubnis

...

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. (§ 43 Absätze 1, 3 SGB VIII)

Bei der Festsetzung der Höchstzahl bleiben Kinder gem. § 20 KitaG

Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.“ (§ 43 Absätze 1, 3 SGB VIII)

Bei der Festsetzung der Höchstzahl bleiben Kinder gem. § 18 Absatz 1 AGKJHG unberücksichtigt, die in Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson nach § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII betreut werden, wenn es sich um die vorübergehende Betreuung weniger Kinder handelt. Werden Kinder nur wenige Stunden an wenigen Tagen betreut, so können sie ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, wenn die Erfordernisse des Kindeswohls gewahrt sind.

Die Erlaubniserteilung richtet sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegepersonen sowie nach den Räumlichkeiten, die den Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen (§ 18 AGKJHG).

10 Kostenheranziehung

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zahlen die Personensorgeberechtigten einen Kostenbeitrag und Essengeld. Der Kostenbeitrag wird entsprechend dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag vom Jugendamt Teltow-Fläming bzw. von den von ihm beauftragten Kommunen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Satzung erhoben. Das Essengeld beträgt 2,00 € pro Anwesenheitstag und wird von dem Landkreis Teltow-Fläming bzw. den von ihm beauftragten Kommunen erhoben.

unberücksichtigt, die in Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson nach § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII betreut werden, wenn es sich um die vorübergehende Betreuung weniger Kinder handelt. Werden Kinder nur wenige Stunden an wenigen Tagen betreut, so können sie ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, wenn die Erfordernisse des Kindeswohls gewahrt sind.

Die Erlaubniserteilung richtet sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegepersonen sowie nach den Räumlichkeiten, die den Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen gem. § 20 Abs. 1 KitaG.

10 Kostenheranziehung

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zahlen die Personensorgeberechtigten einen Kostenbeitrag und Essengeld. Der Kostenbeitrag wird entsprechend dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag vom Jugendamt Teltow-Fläming bzw. von den von ihm beauftragten Kommunen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Satzung erhoben. Das Essengeld als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen beträgt 1,21 € pro Anwesenheitstag und wird von dem Landkreis Teltow-Fläming bzw. den von ihm beauftragten Kommunen erhoben. Für die Eingewöhnung ist weder ein Kostenbeitrag noch Essengeld zu erheben.

Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid über den erhobenen Kostenbeitrag sowie eine Mitteilung über das geforderte Essengeld. Die Tagespflegeperson darf keine zusätzlichen Kosten von den Eltern fordern.

Teil 3 – Finanzierung

2 Art und Umfang, Höhe der Geldleistung

Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid über den erhobenen Kostenbeitrag sowie eine Mitteilung über das geforderte Essengeld. Die Tagespflegeperson darf keine zusätzlichen Kosten von den Eltern fordern.

Teil 3 – Finanzierung

2 Art und Umfang, Höhe der Geldleistung

2.1 Kosten für den Sachaufwand

Sachaufwendungen sind sämtliche für die Betreuungsleistung notwendige Sach- und Betriebskosten in den Räumen der Tagespflegeperson, u. a. Aufwendungen für:

- Miete und Betriebskosten wie Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Abfallentsorgung,
- Kosten für jegliche Verpflegung (inkl. Frühstück, Mittag, Getränke und Vesper)
- Versicherung (Hausrat und Haftpflicht),
- Reinigungskosten,
- Kosten für Weiterbildung und Literatur und Spiel- und Bastelmaterialien

Sofern ein Teil des Sachaufwandes im Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten geleistet wird, ist dies auf privatrechtlicher Ebene zwischen ihnen und der Tagespflegeperson zu regeln. Die Regelungen zur Kostenheranziehung bleiben hiervon unberührt.

2.1 Kosten für den Sachaufwand

Sachaufwendungen sind sämtliche für die Betreuungsleistung notwendige Sach- und Betriebskosten in den Räumen der Tagespflegeperson, u. a. Aufwendungen für:

- Miete und Betriebskosten wie Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Abfallentsorgung,
- Kosten für jegliche Verpflegung (inkl. Frühstück, Mittag, Getränke und Vesper)
- Versicherung (Hausrat und Haftpflicht),
- Reinigungskosten,
- Kosten für Weiterbildung und Literatur und Spiel- und Bastelmaterialien

Sofern ein Teil des Sachaufwandes im Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten geleistet wird, ist dies auf privatrechtlicher Ebene zwischen ihnen und der Tagespflegeperson zu regeln. Die Regelungen zur Kostenheranziehung bleiben hiervon unberührt.

2.1.1 Kostensatz bei Betreuung eines Kindes

Ausgangspunkt ist eine Betreuung von 8 h/ Tag. Es werden monatlich **315,00 €** gezahlt

Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:

Betreuungszeit	Kostensatz
10 h	393,75 € (125 %)
8 h	315,00 € (100 %)

2.1.1 Kostensatz bei Betreuung eines Kindes

Ausgangspunkt ist eine Betreuung von 8 h/ Tag. Es werden monatlich 314,00 € gezahlt.

Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:

Betreuungszeit	Kostensatz
10 h	392,50 € (125 %)
8 h	314,00 € (100 %)
6 h	235,50 € (75 %)
4 h	157,00 € (50 %)
2 h	78,50 € (25 %)

Teil 4 – Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Anlage 6 - Tagespflegevertrag Teil B

Für die Personensorgeberechtigten

Dieser Teil des Tagespflegevertrages gilt nur in Verbindung mit einem konkret abgeschlossenen Vertrag über Kindertagespflege (Teil A) gemäß § 23 SGB VIII. Er ist Bestandteil dieses Vertrages.

1 Betreuungsverhältnis

6 h	236,25 € (75 %)
4 h	157,50 € (50 %)
2 h	78,75 € (25 %)

Die Kostensätze werden in den Folgejahren entsprechend der Erhöhung der Verbraucherpreise, die vom Bundesamt für Statistik veröffentlicht werden, jährlich zum 01.01. angepasst.

Teil 4 – Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.06.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss vom 02.09.2009 (Festlegung zur Höhe des Essengeldes) außer Kraft.

Anlage 6 - Tagespflegevertrag Teil B

Für die Personensorgeberechtigten

Dieser Teil des Tagespflegevertrages gilt nur in Verbindung mit einem konkret abgeschlossenen Vertrag über Kindertagespflege (Teil A) gemäß § 23 SGB VIII. Er ist Bestandteil dieses Vertrages.

1 Betreuungsverhältnis

- 1.1 Auf der Grundlage von § 23 SGB VIII i. V. mit § 18 Kita-Gesetz wird zur Förderung der Entwicklung und zum Wohle des betreuten Kindes dessen Betreuung in Kindertagespflege durch die Tagespflegeperson vereinbart.

Auszüge zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
(Vorlagen-Nr.: 5-2565/15-II/1)

- | | |
|---|---|
| <p>1.1 Auf der Grundlage von § 23 SGB VIII i. V. mit § 18 Kita-Gesetz wird zur Förderung der Entwicklung und zum Wohle des betreuten Kindes dessen Betreuung in Kindertagespflege durch die Tagespflegeperson vereinbart.</p> <p>1.2 Sämtliche organisatorische Fragen im Rahmen dieses Vertrages regeln die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson im gegenseitigen Einvernehmen.</p> <p>1.3 Die Vergütung der Tagespflegeperson erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>1.4 Für die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten gilt innerhalb des Landkreises die Gebührensatzung der jeweiligen Kommune der Kindertagespflege (siehe ersten Vertragspartner des Vertrages Teil A), in der jeweils aktuellen Fassung. Darüber hinaus ist von den Personensorgeberechtigten ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) an die Kommune zu entrichten. Pro Anwesenheitstag sind 2,00 € für die Verpflegung zu zahlen.</p> <p>Sofern ein Teil des Sachaufwandes im Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten geleistet wird, ist dies auf privatrechtlicher Ebene zwischen ihnen und der Tagespflegeperson zu regeln. Die Regelungen zur Kostenheranziehung bleiben hiervon unberührt.</p> <p>1.5 Vor Beginn der Betreuung findet die Eingewöhnung in Absprache zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson statt.</p> <p>[...]</p> | <p>1.2 Sämtliche organisatorische Fragen im Rahmen dieses Vertrages regeln die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson im gegenseitigen Einvernehmen.</p> <p>1.3 Die Vergütung der Tagespflegeperson erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>1.4 Für die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten gilt innerhalb des Landkreises die Gebührensatzung der jeweiligen Kommune der Kindertagespflege (siehe ersten Vertragspartner des Vertrages Teil A), in der jeweils aktuellen Fassung. Darüber hinaus ist von den Personensorgeberechtigten ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) an die Kommune zu entrichten. Pro Anwesenheitstag sind 1,21 € für die <u>Mittagsverpflegung</u> zu zahlen.</p> <p>Sofern ein Teil des Sachaufwandes im Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten geleistet wird, ist dies auf privatrechtlicher Ebene zwischen ihnen und der Tagespflegeperson zu regeln. Die Regelungen zur Kostenheranziehung bleiben hiervon unberührt.</p> <p>1.5 Vor Beginn der Betreuung findet die Eingewöhnung in Absprache zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson statt.</p> <p>[...]</p> |
|---|---|

Auszüge zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
(Vorlagen-Nr.: 5-2565/15-II/1)

--	--